
Sportförderrichtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes

I. Allgemeines

1. Zielstellung

Das Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 verpflichtet die Gemeinden, nach Maßgabe ihrer Haushalte Sport und Spiel im eigenen Wirkungskreis zu fördern.

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes hat das Ziel, Rahmenbedingungen einer überschaubaren Förderung zu schaffen. Dabei sollen Kinder- und Jugendsport vorrangig gefördert werden. Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen der gemeinnützigen Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes und der Bewegung zum Ziel gesetzt haben.

Die Förderung soll

- die Angebote sportlicher Betätigung und die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden zielgerichtet unterstützen;
- die aktive Freizeitgestaltung, Erziehung und Bildung unserer Jugend durch die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen ermöglichen und zur sozialen Integration beitragen;
- die Freude an Bewegung, sportlichem Spiel, Leistung und Wettkampf fördern;
- aktive, schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit unterstützen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit unterstützen.

Die Maßnahmen und Projekte werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes entsprechend den Möglichkeiten ihres Haushaltes gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1 Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Förderung des Sportes

- Die Stadt Zeulenroda-Triebes stellt in ihrem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung.
- Die Sportfördermittel sind zweckgebunden einzusetzen.
- Eine Förderung ist auch die Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe, die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von städtischen Einrichtungen sowie die Stundung und der Erlass fälliger Zahlungen an die Stadt Zeulenroda-Triebes.
- Ändern sich die Voraussetzungen eines gestellten Förderantrages, so ist dieser hinfällig.
- Anträge auf Vergabe von Sportfördermitteln für investive Maßnahmen werden durch den Technischen Ausschuss der Stadt Zeulenroda-Triebes beraten. Investive Maßnahmen, den Ortsteil Triebes betreffend, werden durch den Ortschaftsrat Triebes empfehlend beraten.
- Anträge auf Vergabe von Sportfördermitteln für nicht investive Maßnahmen werden durch den Nichttechnischen Ausschuss der Stadt Zeulenroda-Triebes beraten und beschlossen.

2.2 Förderfähigkeit

Der antragstellende Verein

- muss ein Sportverein oder eine sporttreibende gemeinnützige Organisation sein.
- soll seinen Sitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes haben und allen Bürgern offen sein;
- muss in das Vereinsregister eingetragen sein und seinen gemeinnützigen Status durch eine Bescheinigung vom Finanzamt nachweisen können;

- sollte Mitglied des Landessportbundes Thüringen oder einer dem Landessportbund Thüringen angeschlossenen Organisation sein;
- muss seine vereinsinternen Aufgaben im Wesentlichen durch angemessene Mitgliedsbeiträge lösen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist (entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen);
- der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss (in der Regel 33% der förderfähigen Kosten) stehen;
- der Antragsteller die Sportförderrichtlinie anerkennt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sowie vereinsinterne Feierlichkeiten.

2.3 Bewilligungsbedingungen und Förderungs ausschluss

- Für den selben Zweck wird nur ein Zuschuss gewährt.
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Darüber ist vom Empfänger ein Nachweis zu führen.
- Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.
- Unberechtigt erworbene Fördermittel bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückerstattet werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, den betreffenden Verein aus der Fördermittelbezuschung auszuschließen.
- Die Stadt hat das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

2.4 Verfahrensweise

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge zur Förderung der

- Übungsleiter-, Trainertätigkeit;
- Sportveranstaltungen;
- langjährigen Partnerschaften und internationalen Beziehungen;
- Teilnahmen an Meisterschaften;
- Unterhaltung von Sportstätten;
- investiven Maßnahmen;
- Anschaffung langlebiger Sportgeräte
- Vereinsjubiläen und
- Meisterehrungen

werden von den Vereinsvorständen in der Regel bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Haupt-/Finanzverwaltung, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes gestellt.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Nichttechnische Ausschuss bzw. Technische Ausschuss der Stadt Zeulenroda-Triebes berät über die Zuschüsse.

Die geförderten Vereine erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen Vereinen und freien Trägern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

Von den geförderten Vereinen wird mindestens einmal im Jahr erwartet, bei einer städtischen Veranstaltung unter der Beachtung der speziellen Vereinstätigkeit kostenlos mitzuwirken.

3. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach drei Monaten, ist der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Bauamt bzw. Haupt-/Finanzverwaltung, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen Zuschussgebern einzureichen waren.

Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist der Technische bzw. Nichttechnische Ausschuss berechtigt, von der Vergabe weiterer Mittel abzusehen und die Zuschussmittel ggf. zurückzufordern.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Abgabenordnung und Einkommenssteuergesetz) ist ein Bestandsverzeichnis des Anlagevermögens zu führen.

Verwendungsnachweis bei Mitfinanzierung investiver Maßnahmen durch das Land Thüringen

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Stadtverwaltung, Bauamt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes vorzulegen.

Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Bei investiven Maßnahmen, die durch das Land Thüringen gefördert wurden, sind die Formulare des Landes Thüringen zum Verwendungsnachweis zu nutzen und werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes anerkannt. Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ein Sachbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

II. Förderzwecke

1. Übungsleiter und Trainer

1.1 Anerkennungskriterien

Für die Aus- und Fortbildung zum bzw. von zertifizierten ehrenamtlichen Übungsleiter/n und Trainern der Sportvereine werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen für den Kinder- und Jugendbereich gewährt.

1.2 Verfahrensweise

Förderfähig sind Kosten für Lehrgang, Fahrt und Unterbringung. Der Verein beantragt jährlich bis zum 31.10. den Zuschuss für das nächste Jahr. Der Antrag muss enthalten:

- Art und Zeitraum der Aus- bzw. Fortbildung,
- Name der Teilnehmer

- zu erwartende Kosten, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.
Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Erbringung des Nachweises des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung bzw. der erfolgreichen Teilnahme an der Fortbildung.

1.3. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Art und Bedeutung der Aus- und Fortbildung festgelegt und kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

2. Förderung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

2.1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes unterstützt den Verein bei der Durchführung bzw. Teilnahme von/an sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.

Förderfähig ist die Durchführung/Teilnahme von/an Landesmeisterschaften, Süd- und Mitteldeutschen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, internationalen Veranstaltungen und anderen Sportveranstaltungen, die Ausstrahlungskraft über die Stadtgrenzen hinweg besitzen.

2.2 Verfahrensweise

- Kosten für Kampf-, Schieds- und Preisrichter
- Pokale, Urkunden, Medaillen
- Leih-, Fahrt- und Transportkosten
- Sachkosten.

2.3 Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung festgelegt und kann bis zu 50% der förderfähigen Kosten betragen.

3. Förderung von langjährigen Partnerschaften und internationalen Beziehungen mit Sportvereinen und sportfördernden Organisationen aus dem In- und Ausland

3.1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes unterstützt Sportvereine, die an sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Vertiefung von Freundschaftsbeziehungen teilnehmen.

Die Euregio Egrensis findet dabei besondere Beachtung.

Es gilt der Grundsatz: Der Gast zahlt die Fahrtkosten, der Gastgeber trägt die Aufenthaltskosten.

3.2 Begegnungen in der Stadt Zeulenroda-Triebes

Bei Begegnungen in der Stadt Zeulenroda-Triebes kann eine Aufenthaltspauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten von in der Regel bis zu 5,00 € pro Tag und Person gewährt werden. An- und Abreisetag werden zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.

3.3 Begegnungen außerhalb der Stadt Zeulenroda-Triebes

Förderfähig sind die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort und zurück. Dabei ist das kostengünstigste Beförderungsmittel zu wählen und die effektivste Wegstrecke anzusetzen. Als Förderung gilt auch die Benutzung des Kleinbusses der Stadt Zeulenroda-Triebes. Bei Kfz-Benutzung kann die festgesetzte Kilometerpauschale nach der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

3.4. Bewilligung

Die Zuwendung zu Punkt 3.3 kann bis zu einer Höhe von 25% gewährt werden. Bei partnerschaftlich verbundenen Städten kann die Zuwendung bis zu 50% der förderfähigen Kosten betragen. In die Bezuschussung werden nur aktive Sportler und die notwendigen Betreuer (1 Betreuer für 5 aktive Sportler) einbezogen.

4. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

4.1 Gegenstand der Förderung

Zur Förderung des Wettkampf- und Spielbetriebes können Sportvereinen, aus denen sich Einzelsportler oder Mannschaften für die Teilnahme an Finalen der Thüringer Meisterschaften, Süd- und Mitteldeutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben, Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewährt werden. Gefördert wird die Teilnahme im Kinder- und Jugendbereich, das heißt im Regelfall bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Ausnahmen sind möglich (sportartenspezifische Alterskategorien).

4.2 Verfahrensweise

Förderfähig sind die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort und zurück. Dabei ist das kostengünstigste Beförderungsmittel zu wählen und die effektivste Wegstrecke anzusetzen. Als Förderung gilt auch die Benutzung des Kleinbusses der Stadt Zeulenroda-Triebes. Bei Kfz-Benutzung kann die festgesetzte Kilometerpauschale nach der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

4.3 Bewilligung

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der förderfähigen Kosten bei Thüringer, Süd- und Mitteldeutschen Meisterschaften und bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Deutschen Meisterschaften betragen.

5. Förderung von Sportstätten

5.1 Zuschüsse zur Unterhaltung für vereinseigene, gepachtete oder städtische Sportstätten

Die Stadt fördert Sportvereine mit vereinseigenen Sporteinrichtungen.

Die Stadt fördert Sportvereine, welche durch die Übernahme (Pacht-/Nutzungsverträge) von Sporteinrichtungen die Stadt finanziell und personell entlasten.

Die Stadt fördert Sportvereine, welche durch die Pflege, Bewirtschaftung und Instandhaltung städtischer Sporteinrichtungen die Stadt finanziell und personell entlasten.

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass

- die Sportstätte innerhalb der Gemarkung der Stadt Zeulenroda-Triebes liegt;
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbedingungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient;
- die Sportstätte sich in einem gepflegten jederzeit nutzbaren Zustand befindet;
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt;
- die Sportstätte mindestens sechs Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt wird.

Nicht gefördert werden Sportvereine,

- die aus der Weitervermietung Gewinne erzielen;
- die auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben.

5.2 Zuschüsse für vereinseigene oder gepachtete überdachte Sportstätten

Für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung oben genannter Einrichtungen kann jährlich bis 1,25 € pro qm Sportfläche gewährt werden.

5.3. Zuschüsse für vereinseigene oder gepachtete Rasensportplätze, Hartsportplätze und leichtathletische Anlagen

Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung oben genannter Anlagen kann ein jährlicher Zuschuss von bis zu 0,18 € pro qm Sportfläche gewährt werden.

5.4 Zuschüsse für die Pflege und Instandhaltung städtischer Sporteinrichtungen durch Vereine

Sportvereine, die sich an der Pflege und der Instandhaltung städtischer Sporteinrichtungen beteiligen, können entsprechend der geplanten Maßnahmen finanziell oder materiell angemessen unterstützt werden.

6. Förderung von investiven Maßnahmen der Sportvereine

6.1 Gegenstand der Förderung

Investive Maßnahmen sind Sanierung, Neubauten, Ersatzbauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten, Modernisierungen sowie Energie- und Wassersparmaßnahmen. Dies trifft für Außensportanlagen und für überdachte Sportstätten zu.

6.2 Verfahrensweise

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung,
- einen vorläufigen Finanzierungsplan und eine Kostenschätzung.

Der Antrag ist bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das kommende Jahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Bauamt, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes einzureichen.

6.3 Bewilligung

Der Technische Ausschuss berät über die Bereitstellung des Zuschusses. Er beträgt in der Regel bis zu 33% der als förderfähig anerkannten Kosten, Landesregelungen sind analog anzuwenden.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- der Erwerb des Baugrundstückes und Erschließungskosten außerhalb des Geländes der Anlage;
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln;
- Ausgaben für die Erstellung von Parkplätzen (ausgenommen eine angemessene Anzahl von behindertengerechten Parkplätzen);
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

Die Übertragung von Zuschüssen ins nächste Kalenderjahr ist möglich.

7. Förderung von Vorhaben und Einrichtungen

7.1 Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit langlebigen Sportgeräten auszustatten, um den Sportbetrieb wirkungsvoll gestalten zu können.

Förderfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können. Sie müssen der unmittelbaren Sportausübung dienen. Der Einzelanschaffungspreis sollte mehr als 400,- € betragen.

7.2 Verfahrensweise

Dem Antrag sind drei Angebote und der Gesamtfinanzierungsplan beizufügen.

7.3 Bewilligung

Der Zuschuss kann in der Regel bis zu 33% der im günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen.

8. Förderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Gleichzeitig muss ein Antrag auf Bezuschussung an den Landkreis Greiz gestellt werden.

9. Vereinsjubiläen

9.1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes gewährt Zuwendungen an Sportvereine, die ein durch 25 teilbares Vereinsjubiläum begehen.

9.2 Verfahrensweise

Der Antrag ist einzureichen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Haupt-/Finanzverwaltung, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes. Bestandteil des Antrages ist der Nachweis des Gründungsdatums.

9.3 Bewilligung

Die Höhe der Zuwendung wird durch den Nichttechnischen Ausschuss der Stadt Zeulenroda-Triebes im Einzelfall entschieden.

10. Meisterehrungen

10.1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes kann Sportpreise für erfolgreiche Einzelsportler und Mannschaften nach der Wertigkeit der Meisterschaft vergeben.

10.2 Verfahrensweise

Der Antrag ist einzureichen bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das Vorjahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Haupt-/Finanzverwaltung, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes.

Bestandteil des Antrages ist:

- Name des Sportlers bzw. der Mannschaft,
- Art der Meisterschaft,
- Nachweis des Meisterschaftstitels.

10.3 Bewilligung

Höhe der Zuwendung

	<u>Einzel sportler Mannschaften mit</u>				
	<u>2 Sportler</u>	<u>3 Sportler</u>	<u>4 Sportler</u>	<u>5 u. mehr Sportler</u>	
1. Herausragende Leistungen auf regionaler Ebene (unterhalb Thür. Meisterschaft)	wird im Einzelfall durch den Nichttechnischen Ausschuss entschieden!				
2. Thüringer Meisterschaft	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
3. Süd- u. Mitteldeutsche Meisterschaft	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
4. Deutsche u. höhere Meisterschaften	wird im Einzelfall durch den Nichttechnischen Ausschuss entschieden!				

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.12.2007 die Sportförderrichtlinie der Stadt Zeulenroda vom 27.04.2005 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 22.11.2007

gez.

Steinwachs
Bürgermeister